

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“, der entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnimmt. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 26 der Verbandssatzung dem Verband Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die von Landkreisen, Städten und Gemeinden oder Ämtern für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Stadt, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes (Unterhaltungsverband „Untere Warnow-Küste“) liegen.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Versiegelung der Stadt Ribnitz-Damgarten. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten. Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte/Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Als niedrigste Flächeneinheit werden 1.000 m² zugrundegelegt.

(2) Über die Grundstücke führt die Stadt ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berechtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht und nachgewiesen sind. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat ab Tag der ortsüblichen Bekanntmachung.

(3) Für Grundstücke bis 1.000 m² wird die Gebühr nur einmal erhoben (keine Teilung in verschiedene Beitragseinheiten bei gemischter Nutzung). Für alle Grundstücke größer als 1.000 m² wird die Gebühr nach Berechnungseinheiten festgelegt. Sie beträgt für das Jahr 2010 je angefangene 1.000 m²

- Ackerland/Grünland/Gartenland/Abbauland/Brach- und Unland/andere Nutzungen	1,50 €
- Forst und Holzungen	0,75 €
- Gebäude- und Hofflächen	3,00 €
- Verkehrsflächen (Straßen/Plätze)	1,90 €
- Betriebsflächen	1,50 €
- Erholungsflächen	1,50 €
- Polderflächen (Schöpfwerkskosten)	3,60 €
- Deichunterhaltung	13,33 €

Zu den ersten angefangenen 1.000 m² Grund und Boden werden 1,53 € Verwaltungsaufwand hinzuge-rechnet. Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis durch einen neuen Gebührenbe-scheid etwas anderes festgesetzt wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr Eigentümer, Erbbauberechtig-ter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Mi-teigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht am 1. Januar des Jahres.

(2) Die Gebühr ist zum 15. November jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (4) Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 511,29 € belegt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 1. Juni 1993 (Straf- und Bußgeldvorschriften).

Die Satzung ist in dieser Fassung seit dem 1. Januar 2010 in Kraft.